

BLICKPUNKT BORNHÖVED



**Bekanntmachungsblatt der amtsangehörigen
Gemeinden des Amtes Bornhöved
und des Schulverbandes Sventana Bornhöved.**

Telefonische Anzeigenannahme: 0 43 26 / 6 18 • Fax 0 43 26 / 18 99

**Die Amtlichen Bekanntmachungen beginnen auf Seite 2
Den Ärztlichen Notdienst finden Sie auf Seite 4**

LandFrauenVerein Bornhöved und Umgebung e.V.

Einladung zur JHV

Das neue LandFrauenjahr beginnt am **Donnerstag, 23.01.2025** mit unserer Jahreshauptversammlung um 14:30 Uhr im Gasthof Voss in Schmalensee. Wir laden alle Mitglieder dazu herzlich ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Anträge (bitte schriftlich bis zum 15.01.2025 bei Sigrid Niels-Rönnau einreichen)
4. Kaffeetafel
5. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung vom 30.01.2024
6. Bericht der 1. Vorsitzenden
7. Bericht der Schriftführerin
8. Bericht der Kassenwartin
9. Bericht der Kassenprüferin
10. Aussprache und Entlastung des Vorstandes
11. Wahlen:

a.) Ortsvertrauensdamen:
Gönnebek, Blunk, Schmalensee

Das Vorschlagsrecht liegt bei den Mitgliedern der einzelnen Orte, auch ein Eigenvorschlag ist möglich. Vorschläge bitte bis zum 15.01.2025 bei Sigrid Niels-Rönnau einreichen.

- b.) Kassenprüferin
12. Vorstellung Jahresprogramm 2025
13. Verschiedenes

Der Jahresbeitrag von 27,- EUR sollte bitte bis zum 01.03.2025 auf

unser Vereinskonto überwiesen werden.

Anmeldungen bitte bis zum 15.01.2025 bei Margret Tensfeldt, Tel. 04323-6394 oder über die Gruppen-WhatsApp. Herzliche Grüße

Der Vorstand

Anlage 1 zur Einladung zur Jahreshauptversammlung am 23.01.2024

Antrag auf Satzungsänderung

Der gesamte Vorstand des LandFrauenVereins Bornhöved u.U.e.V. stellt den Antrag auf Satzungsänderung des §1 Absatz 2. Der Paragraph beinhaltet Folgendes:

Der Verein hat seinen Sitz in 23813 Blunk, Dorfstr. 7 bei der 1. Vorsitzenden Wiebke Bock.

Änderung:

Der Verein hat seinen Sitz in dem Ort der jeweils gewählten 1. Vorsitzenden.

Es sind noch Plätze frei!

Wellnessreise 02.03.-08.03.2025 nach Bad Flinsberg
Berühmter Jungbrunnen Schlesiens.

Anspruchspartnerin: Petra Fahje, info@kreislandfrauen-segeberg.de, Tel. 04328- 722327 oder 01522-9423172

Malerische Toskana 01.05. - 08.05.2025

Schatzkammer Italiens- inklusive kulinarische Genüsse.

Anspruchspartnerin: Inge Wiedekamp, iwiedekamp@gmx.de Tel. 04553-1279 oder 0152-27713997



Mitgliederversammlung

hiermit möchte wir Sie herzlich am **03.02.2025 um 19.30 Uhr** zur Mitgliederversammlung in das Martin-Luther-Gemeindehaus einladen. Wir möchten gemeinsam folgende Punkte behandeln:

- 1: Begrüßung und Feststellung der fristgerechten Einladung sowie Beschlussfähigkeit
- 2: Genehmigung des Protokolls der MGV vom 29.01.2024
- 3: Jahresberichte 2024
- 4: Kassenberichte
- 5: Entlastung des Vorstandes
- 6: Wahlen (1. Kassenprüfer und 1. Beisitzer)
- 7: Planung für 2025
- 8: Verschiedenes



Jahreshauptversammlung

Zu unserer Jahreshauptversammlung am **24.01.2025 um 20:00 Uhr** im „Uns Huus“ laden alle aktiven Kameraden, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und Gäste herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Gemeinsames Essen
3. Grußwort der Bürgermeisterin
4. Bericht der Gemeindeführung
5. Kassenbericht 2024 und Entlastung des Wehrvorstandes
6. Aufnahmen und Verpflichtungen
7. Wahlen
7a. Kassenprüfer
8. Ernennung und Beförderung
9. Ehrungen
10. Grußworte der Gäste
11. Verschiedenes

AUTOSERVICE TRAPPENKAMP

ALLE FABRIKATE

Meisterbetrieb der KFZ-Innung

**Zertifizierte Umrüstung auf Kfz-Flüssiggas
Autoglas-Express-Service**

Reparaturen aller Art (Stoßdämpfer, Bremsen, Standheizung, Einspritzanlagen, Auspuff-schnellservice...)

**Inspektion, HU u. AU
Reifendienst**

**Klimaanlagen-Service
Wartung & -Reparatur**

Vermittlung von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen

Samstags TÜV-Nord bei uns im Hause.

**Industriestraße 24 * 24610 Trappenkamp
Telefon: 043 23/80 55 77 * Fax: 043 23/80 55 75**

**Ambulante Krankenpflege
NIELS FRIEBÖSE**

*Mutti und Vati sollen zu Hause bleiben können.
Wir helfen mit liebevoller Pflege.*

Danziger Str. 12a · 24610 Trappenkamp
Telefon: 04323 6720 · Fax: 04323 900407 · E-Mail: info@frieboese.de
mehr Informationen auf: www.frieboese.de

Sventana-Schule Bornhöved

Am 28. November 2024 fand an der Sventana-Schule Bornhöved eine Mini-Ausbildungsmesse für den Sekundarstufen I-Bereich statt. Alle Schüler der 5. bis 10. Klassen nahmen im Rahmen der Woche der beruflichen Bildung in Schleswig-Holstein an dieser Veranstaltung teil, die in der Mensa unserer Schule stattfand. Ziel war es, den Jugendlichen einen Einblick in verschiedene Berufe und Unternehmen der Region zu bieten und ihnen Perspektiven für ihre berufliche Zukunft aufzuzeigen. Neun regionale Kooperationsunternehmen waren vor Ort vertreten: die Segeberger Kliniken, der Wegezweckverband, Holz Ruser, Strabag, HIB Infra, Leitungsbau Nord, Edeka, Refresco und Gräber Feinwerktechnik. Diese Unternehmen stellten den Schülerinnen und

Schülern ihre Ausbildungs- und Praktikumsmöglichkeiten vor. Den Auftakt bildete eine kurze Vorstellungsrunde, in der die Experten und Auszubildenden der Firmen erste Informationen teilten – und so schnell das Eis brachen. Im Anschluss daran hatten die Jugendlichen die Gelegenheit, sich an den Infoständen der Unternehmen genauer zu informieren. Die Betriebe gestalteten den Vormittag dabei besonders abwechslungsreich: Neben informativen Gesprächen gab es kleine Imagevideos, Gewinnspiele, den „heißen Draht“, ein Radladergeschicklichkeitsspiel und sogar gesponserte Getränke. Dies machte den Tag nicht nur informativ, sondern auch zu einem echten Erlebnis für die Schülerinnen und Schüler.



Die **Gemeinde Tensfeld** sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt**

eine*n Erzieher*in

oder

eine*n Sozialpädagogische*n

Assistent*in (m,w,d)

für ihren Kindergarten „Drei kleine Freunde“

Es handelt sich um eine befristet zu besetzende Vollzeitstelle. Die Stelle ist zunächst als Schwangerschaftsvertretung befristet bis zum 12.07.2025 zu besetzen und wird voraussichtlich auch über diesen Zeitpunkt hinaus als Elternzeitvertretung zu besetzen sein.

Die Eingruppierung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Voraussetzungen und Qualifikationen gemäß dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) bis zur Entgeltgruppe S 8a TVöD-SuE für Erzieher*innen und bis zur Entgeltgruppe S 3 TVöD-SuE für Sozialpädagogische Assistenten.

Nähere Einzelheiten unter www.amt-bornhoeved.de

Bewerbungsschluss ist der 19.01.2025



Sie haben Fragen?
Wir sind Ihnen gerne behilflich!

SAND · KIES · STEINE · CONTAINER · ABBRUCH · ERDBAU

ERNST KREBS GmbH & Co KG
Ruhstraße 13 · 24539 Neumünster
Telefon (0 43 21) 88 29-0
Telefax (0 43 21) 88 29-10
info@ernst-krebs.de · www.ernst-krebs.de



Amtliche Bekanntmachungen

Die rechtswirksamen Bekanntmachungen erfolgen über die Homepage.

Die nachstehenden Bekanntmachungen haben nur nachrichtlichen Charakter.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Trappenkamp

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO), der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Satz 1 bis 4 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG), sowie des § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Trappenkamp in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2024 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt: Abwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorauszahlungen; Ablösung
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt: Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 10 Entstehung des Erstattungsanspruchs

IV. Abschnitt: Abwassergebühr

- § 11 Grundsatz
- § 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 13 Gebührensatz
- § 14 Gebührenpflichtige
- § 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 16 Veranlagung und Fälligkeit

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 17 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Datenverarbeitung
- § 20 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.9.1984 als eine öffentliche Einrichtung.

2. Die Gemeinde erhebt nach Maßnahme dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
- b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren).

2.1 Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

3. Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) und b) ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

II. Abschnitt: Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

1. Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

2. Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen, bzw.
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn die Grundstücke nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

2. Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

2. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, wird bei industriell ge-

nutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

3. Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt:

- a) bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann,
- c) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 des Baugesetzbuches - BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der tatsächlichen Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2; die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden; Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht bzw. im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe bestimmt sind, bei bebauten sowie bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen, oder soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, festgesetzten bzw. nach Buchstabe b) berechneten Vollgeschosse,
- d) wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung eines Grundstücks die Anzahl der entsprechend den Buchstaben a) bis c) ermittelten Vollgeschosse überschritten wird, die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse,
- e) bei mit einem Kirchengebäude bebauten bzw. bebaubaren Grundstücken, bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan Sport-, Fest-, Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe, Garagen oder Stellplätze festgesetzt sind bzw. die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Bau GB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe g) – ein Vollgeschoss angesetzt.

5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragsatz

Der Beitragsatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt je m² beitragspflichtiger Fläche 1,84 Euro.

§ 6

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch für den Beitrag. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

2. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorauszahlungen; Ablösung

1. Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert wer-

den, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird; § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

2. Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf eine Ablösung besteht nicht.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt: Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 10

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück selbstständige Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlichen entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, §§ 6 und 9 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt: Abwassergebühr

§ 11

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwassergebühr werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

- 2. Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

3. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs- bzw. der Einleitungs- bzw. der Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der gebührenpflichtigen Person geschätzt.

4. Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat die gebührenpflichtige Person der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monaten anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die die gebührenpflichtige Person auf ihre Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde ausnahmsweise auf solche Messeinrichtungen verzichtet, können als Nachweis über die Wassermenge prüfbar Unterlagen verlangt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, d.h.

- a) Wassermengen bis 5 m³ monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) hauswirtschaftlich genutztes Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und
- d) das zur Sprengung von Vor- und Hofgärten verwendete Wasser, sofern die Sprengfläche 500 qm nicht übersteigt,

werden auf Antrag abgesetzt.

§ 13

Gebührensatz

Für häusliches und gewerbliches Abwasser wird eine einheitliche Gebühr von 4,10 Euro je 1 m³ erhoben.

§ 14

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer bzw. zur Nutzung dinglich berechtigte Person ist. Sind mehrere gebührenpflichtige vorhanden, so haften sie gesamtschuldnerisch. Dies gilt bei Wohnungs- und Teileigentum entsprechend.

2. Beim Wechsel der gebührenpflichtigen geht diese mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf die neue gebührenpflichtige Person über. Wenn die bisherige gebührenpflichtige Person die Mitteilung über den Wechsel (§ 17) versäumt, so haftet sie neben der neuen gebührenpflichtigen Person für die Gebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist bzw. der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück aus Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Wasser endet.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

1. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf die laufende Benut-

Amtliche Bekanntmachungen

Die rechtswirksamen Bekanntmachungen erfolgen über die Homepage.
Die nachstehenden Bekanntmachungen haben nur nachrichtlichen Charakter.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Entwurfsunterlagen in der Amtsverwaltung Bornhöved, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp, Zimmer A 28, während der folgenden Öffnungszeiten

montags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr,
mittwochs, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es können auch Termine außerhalb der o. g. Öffnungszeiten vereinbart werden. Der Termin kann per Email: bauleitplanung@amt-bornhoeved.de oder telefonisch unter der Rufnummer 04323/9077-57 vereinbart werden.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung dient. Während der Veröffentlichungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen sollen elektronisch an bauleitplanung@amt-bornhoeved.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Amtsverwaltung Bornhöved, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp, Zimmer A 28, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 29 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Bornhöved deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 nicht von Bedeutung ist.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17

Auskunfts-, Anzeige-, und Duldungspflicht

1. Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechts- oder Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl von der veräußernden als auch von der erwerbenden Person innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat die pflichtige Person dieses unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

3. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenerhebung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben dieses zu ermöglichen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 12 Abs. 4 sowie § 17 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 19

Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach §§ 24 bis 28 BauBG und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemein de zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

2. Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

3. Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Feststellung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

4. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und der nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit dem für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Trappenkamp vom 09.09.2004 in der Fassung der XI. Nachtragssatzung vom 07.12.2023, außer Kraft.

Trappenkamp, den 12.12.2024
(L.S.)

gez. Harald Krille, Bürgermeister

Straßensperrung in der Gemeinde Trappenkamp

Am **Donnerstag, den 16. Januar 2025** wird es erneut erforderlich, die Ricklinger Straße zwischen der Danziger Straße und der Gablonzer Straße in der Zeit von **ca. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr** für den Verkehr voll zu sperren.

Der Verkehr wird in dieser Zeit durch die Danziger Straße umgeleitet. In Anbetracht des zu erwartenden hohen Verkehrsaufkommens ist es wieder erforderlich, in der Danziger Straße ein absolutes Halteverbot einzurichten. Ich bitte alle Verkehrsteilnehmer, die ihre Fahrzeuge gewöhnlich in der Danziger Straße parken, sich für diesen Vormittag um Ausweichplätze zu bemühen. Fragen beantwortet Ihnen das Ordnungsamt, Frau Krille, unter 04323 9077-24.

Amt Bornhöved, Der Amtsdirektor

EINLADUNG

Hiermit lade ich Sie zur nachfolgenden Sitzung ein.

Sitzung des Finanzausschusses des Amtes Bornhöved Montag, 13.01.2025 um 19:30 Uhr

Bürgersaal Süd, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp

Tagesordnung: öffentlich

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 23.05.2024
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschluss zu einem Zuschussantrag der Diakoniekolonie Plön-Segeberg
6. Vorbereitung Haushalt 2025
7. Einwohnerfragezeit
8. Sonstige Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses

gez. Hans Georg Kruse, Vorsitzender

EINLADUNG

Hiermit lade ich Sie zur nachfolgenden Sitzung ein.

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schmalensee

Mittwoch, 15.01.2025 um 19:30 Uhr

Gemeindesaal, Dorfstr. 13, 24638 Schmalensee

Tagesordnung: öffentlich

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 07.11.2024
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Berichte aus den Ausschüssen
6. Einwohnerfragezeit (Teil 1)
7. Vorschläge von Personen für den Wahlvorstand zur vorgezogenen Bundestagswahl
8. Sachstand, Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Anhörung der Landesplanung bezüglich der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans
9. Erschließung B-Plan Nr. 8: Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Verwertung von abzutragendem Oberboden
10. Erschließung B-Plan Nr. 8: Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Straßenbeleuchtung
11. Erschließung B-Plan Nr. 8: Beratung und ggf. Beschlussfassung zu Baumpflanzungen
12. Beratung und ggf. Beschlussfassung über einen Straßennamen für das geplante Neubaugebiet
13. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet "Östlich der Dorfstraße, nördlich der Damsdorfer Straße, nördlich der Straße Am Ringreiterplatz, westlich des Grasweges, Flurstück 74, teilweise Flurstück 75 sowie teilweise die Flurstücke 33/1 und 232/33, alle Flur 8 der Gemarkung Schmalensee
 - a. Aufhebung des abschließenden Beschlusses
 - a. Erneute Abwägung der Stellungnahmen aus der vorangegangenen Beteiligung
 - c. Erneuter Auslegungs- und Veröffentlichungsbeschluss
14. Beschluss der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025
15. Einwohnerfragezeit (Teil 2)
16. Verschiedenes

Es ist zu erwarten, dass Nachfolgendes unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten wird.

17. Beratung und ggf. Beschlussfassung über den Abschluss eines Pachtvertrages
18. Beratung und ggf. Beschlussfassung über den Abschluss eines Mietvertrages
19. Personalangelegenheit: Vergütung und Nachbesetzung der Stelle der Reinigungskraft des Feuerwehrgerätehauses

öffentlich

20. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Dirk Griese, Bürgermeister

Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Bornhöved im Internet

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 05.12.2024 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Bornhöved für das Gebiet „Grundstück Kuhberg 1 a (Gemarkung Bornhöved, Flur 4, Flurstücke 244/2, 244/6, sowie jeweils teilweise Flurstücke 486/229 und 241/2) und die Begründung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom 15.01.2025 bis 17.02.2025 im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden:

www.amt-bornhoeved.de → Bürgerservice & Politik → Bauleitplanung → Bebauungspläne

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Entwurfsunterlagen in der Amtsverwaltung Bornhöved, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp, Zimmer A 28, während der folgenden Öffnungszeiten

montags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr,
mittwochs, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es können auch Termine außerhalb der o. g. Öffnungszeiten vereinbart werden. Der Termin kann per Email: bauleitplanung@amt-bornhoeved.de oder telefonisch unter der Rufnummer 04323/9077-57 vereinbart werden.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung dient.

Während der Veröffentlichungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen sollen elektronisch an bauleitplanung@amt-bornhoeved.de übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Amtsverwaltung Bornhöved, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp, Zimmer A 28, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 29 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Bornhöved deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 nicht von Bedeutung ist.

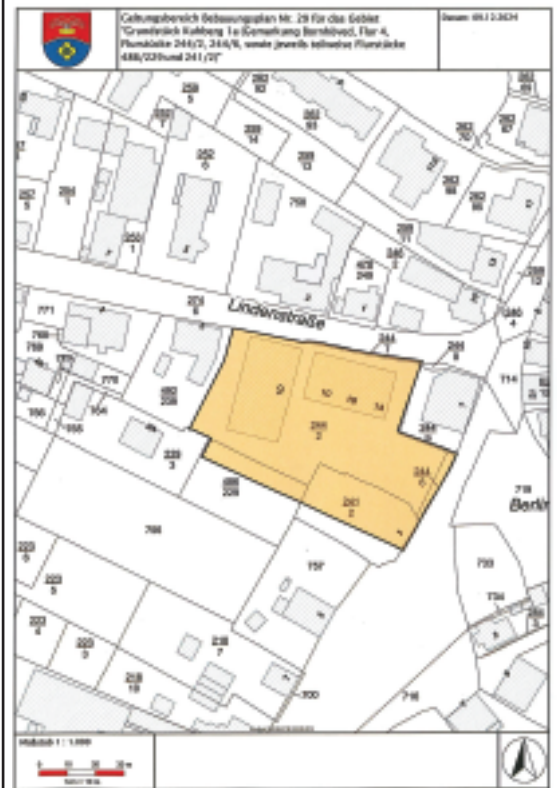
Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird im Internet unter www.amt-bornhoeved.de zugänglich gemacht und kann dort über die Schaltflächen

→ Bürgerservice & Politik → Veröffentlichungen und Wahlen → Amtliche Bekanntmachungen → Bornhöved → 2025 aufgerufen werden.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erhält dessen Absender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“ zu entnehmen, das zusammen mit den Planunterlagen ausliegt.

Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereichs der Planung:



Trappenkamp, den 02.01.2025

Für die Gemeinde Bornhöved bekannt gemacht:
Amt Bornhöved
Der Amtsdirektor
Am Markt 3,
24610 Trappenkamp

Im Auftrage
(gez. Timm)

Standort der Bekanntmachungstafel: Altes Amt,
Lindenstraße 5, 24619 Bornhöved

Freiwillige Feuerwehr Bornhöved
Segeberger Landstraße 1 a,
24619 Bornhöved

Amtliche Bekanntmachungen

Die rechtswirksamen Bekanntmachungen erfolgen über die Homepage.
Die nachstehenden Bekanntmachungen haben nur nachrichtlichen Charakter.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Trap- penkamp (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Trappenkamp vom 14.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Trappenkamp erhebt auf den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | = 404 % |
| b) Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) | = 563 % |
| c) Gewerbesteuer | = 380 % |

§ 3

Inkrafttreten / Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Trappenkamp, den 17.12.2024
L.S.

gez. H. Krille, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Tensfeld für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf	EUR 1.941.000
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.212.100
einem Jahresüberschuss von	0
einem Jahresfehlbetrag von	271.100
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1	0
Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-271.100
2. im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.359.900
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.094.900
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	80.000
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	106.800
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 10,12 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 250 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 % |
| 2. Gewerbesteuer | 370 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 5

- Im Ergebnisplan werden die Erträge und Aufwendungen eines Teilplanes (= Produkt) nach § 20 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) zu einem Budget verbunden.
- Abweichend von Absatz 1 werden die Erträge und Aufwendungen der nachstehend aufgeführten Teilpläne (= Produkte) jeweils zu einem Budget verbunden:
 - Gemeindeorgane (111000) und Allgemeine Verwaltung (111020)
 - Liegenschaftsverwaltung (111080), Heimat- und sonstige Kulturpflege (281000), Dorfgemeinschaftshaus "Uns Huus" (573010)
 - Grundschulen (211000), Kombinierte Grund- und Hauptschulen (213000), Regionalschulen

- (216200), Gymnasien, Kollegs (217000), Gesamtschulen u. dgl. (218100), Gemeinschaftsschulen (218200), Förderschulen (221000) und Schülerbeförderung (241000)
- Volkshochschule (271000), Förderung der Wohlfahrtspflege (331000) und Förderung des Sports (421000)
- Personalaufwendungen der Produkte Brandschutz (126000), Kindertageseinrichtungen für Kinder (365000), Gemeindestraßen- und wege (541000), Dorfgemeinschaftshaus "Uns Huus" (573010)
- Gemeindestraßen (541000) und Straßenbeleuchtung (541010)

- Im Finanzplan werden die Einzahlungen und Auszahlungen eines Teilplanes (= Produkt) nach § 20 Absatz 2 der GemHVO-Doppik zu einem Budget verbunden.
- Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen sowie der Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen sind gemäß § 22 Absatz 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
- Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gemäß § 22 Absatz 2 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
- Gewerbesteuermehrträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen erhöhen die Ansätze für die Gewerbesteuerumlage mit den dazugehörigen Mehrauszahlungen (§ 21 Abs. 2 GemHVO-Doppik).
- Im Ergebnisplan können Aufwendungen mit den dazugehörigen Auszahlungen nur unter den Einschränkungen des § 23 Absatz 1 GemHVO-Doppik übertragen werden.
- Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Die Einschränkung des § 22 Absatz 2 GemHVO-Doppik ist zu beachten.

Tensfeld, den 17.12.2024

L.S.

gez. B. Klüver, Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Tensfeld für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Amtsverwaltung Bornhöved, Am Markt 3, Haus C, 24610 Trappenkamp, für jeden zur Einsichtnahme aus.

Trappenkamp, den 17.12.2024

Amt Bornhöved, Der Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 17 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 45 Abs. 3 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 6 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und § 9 der Satzung über die Straßenreinigung vom 27.05.2019 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigung

- Die Gemeinde betreibt die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- Die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen und Straßenteile ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Straßenverzeichnis; es ist Bestandteil dieser Satzung.
- Die Straßen werden grundsätzlich 14-tägig gereinigt.
- Die Reinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahn. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG i.V.m. § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen- und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Durch die Gebühren werden 80 v. H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr sind die Straßenfrontlänge des Grundstücks sowie die Häufigkeit der Reinigungen.
- Als Straßenfrontlänge (Absatz 1) gilt
 - bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße,
 - bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt, gilt als Bemessungsgrundlage die längste Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße. Dies gilt auch bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger).
- Bei der Bemessung der Gebühr nach den vorstehenden Absätzen werden Bruchteile eines Meters unter 50 cm abgerundet und ab 50 cm aufgerundet.
- Die jährliche Straßenreinigungsgebühr für Straßenreinigung und Winterdienst beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks 2,65 EUR.
- Für Straßen, in denen die Gemeinde nur den Winterdienst wahrnimmt, beträgt die Straßenreinigungsgebühr jährlich je

Meter Straßenfrontlänge 0,55 EUR.

- Hiervon unberührt bleibt die nach § 2 der Straßenreinigungssatzung übertragene Reinigungspflicht.
- Die Straßen und Straßenteile, in denen ausschließlich ein Winterdienst nach Absatz 5 durchgeführt wird, ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Straßenverzeichnis; es ist Bestandteil dieser Satzung.
 - Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4

Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 StrWG); Bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 8) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5

Begriff des Grundstücks

- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- Als anliegend im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.
- Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats.
- Wird die Reinigung länger als einen Monat aus Gründen, die die Gemeinde Trappenkamp zu vertreten hat, eingestellt, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/12 der festgesetzten Jahresgebühr) auf Antrag erstattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall der Reinigungsunterbrechung zu stellen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Unterbrechung witterungsbedingt ist. Falls die Reinigung aus Gründen, die die Gemeinde Trappenkamp zu vertreten hat, für weniger als einen Monat eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit

- Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden. Auf die Gebühr werden von Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben.
- Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 2) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Ermittlung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 die für die Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- Die Gemeinde ist berechtigt, die Bemessungsgrundlagen zu schätzen, wenn der Gebührenpflichtige nicht die erforderlichen Auskünfte nach § 8 erteilt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

Um den Gebührenpflichtigen und die jeweilige Gebühr zu ermitteln, ist gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) die Erhebung von Daten aus folgenden Datenbeständen zulässig:

- Grundsteuerakte bei der Gemeinde
- Grundbuch beim Grundbuchamt
- Liegenschaftskataster beim Katasteramt
- Melderegister beim Einwohnermeldeamt
- Bauakte der unteren Bauaufsichtsbehörde
- Daten des allgemeinen Liegenschaftskatasters (ALK) und des allgemeinen Liegenschaftsbuches (ALB), soweit diese

Amtliche Bekanntmachungen

Die rechtswirksamen Bekanntmachungen erfolgen über die Homepage.
Die nachstehenden Bekanntmachungen haben nur nachrichtlichen Charakter.

der Gemeinde zugänglich sind. Die Gemeinde darf sich die Daten zu Eigentumsverhältnissen, Anschriften, derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern sowie zu Abmessungen des jeweiligen Grundstückes von den genannten Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Datenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 14.12.2007 in der Fassung der VII. Nachtragsatzung vom 10.01.2022 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trappenkamp, den 17.12.2024
L.S.

gez. Harald Krille, Bürgermeister

Anlage 1 Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (§ 1 Abs. 2 Straßenreinigungsgebührensatzung)

Ahornstraße
Am Markt
An den Tennisplätzen
Arndtstraße
Astrid-Lindgren-Weg
Berliner Ring - ohne Stichstraße 31-39
Bertha-von-Suttner-Straße
Bogenstraße
Breslauer Straße
Celsiusstraße
Danziger Straße
Erfurter Straße zwischen Breslauer Straße und Hermannstädter Straße
Erich-Kästener-Weg
Friedlandstraße
Gablonzer Straße
Gärtnerstraße
Glashüttenweg
Gönnebeker Ring
Große Heide
Hebbelstraße
Heinrich-Heine-Straße
Hermannstädter Straße
Industriestraße
Iserstraße
Kieferneck
Kieler Straße
Königsberger Straße
Kurlandstraße
Liliencronweg
Lummerland (ohne Stichwege)
Michael-Ende-Weg
Mozartweg
Nachtigallweg
Ostlandplatz
Rosenstraße
Rudolf-Ducke-Straße
Rudolf-Kinau-Straße
Tannenweg
Theodor-Sturm-Ring
Thomas-Mann-Straße - ohne Stichstraße 46-56 –
Waldstraße

Anlage 2 Verzeichnis der Straßen, in denen nur der Winterdienst wahrgenommen wird (§ 3 Abs. 6 Straßenreinigungsgebührensatzung)

Am Waldfriedhof
Arsenalstraße
A-Schneise
Baltenweg
Berliner Ring 31-39
Birkengrund
Claudiusstieg
Dr.-Gustav-Porsche-Weg
Drosselweg
Erfurter Straße westlich Breslauer Straße
Falkenweg
Farnstieg
Fasanenweg
Geranienweg
Ginsterstieg
Goethestraße
Grillenweg
Horst-Schulz-Weg
Igelweg
Irisstieg
Lerchenweg
Lessingstraße
Lummerland (Stichwege)
Meisenweg
Neue Straße
Schulstraße
Segeberger Straße bis Lummerland
Sudetenplatz
Thomas-Mann-Straße 44-58

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gönnebek

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 1-4, Abs. 5 Satz 1-4, Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein

sowie des § 16 Absatz 3 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2024 folgende Benutzungsgebührensatzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.
2. Die Benutzungsgebühren werden in Form von Grundgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben. Auf die Benutzungsgebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Grundgebühr beträgt für jeden Grundstücksanschluss 2,00 EUR je Monat.
2. Die Verbrauchsgebühr errechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Sie beträgt 0,95 Euro je cbm entnommenes Wasser.
3. Wird auf einem angeschlossenen Grundstück Bauwasser entnommen, ohne dass ein Wasserzähler installiert ist, ist eine Pauschalgebühr in Höhe der jeweiligen Benutzungsgebühr für 150 cbm verbrauchtes Wasser zu entrichten.
4. Auf die Benutzungsgebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe (zurzeit 7 %) erhoben.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage folgt und
 - b) für die Verbrauchsgebühr mit dem Tage des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenpflichtiger. Die Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt, wenn der bisherige oder der neue Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
3. Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
2. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
3. Die Gebühr wird nach der Menge des im vergangenen Kalenderjahr entnommenen Wassers vorläufig berechnet und als Vorauszahlung bis zur endgültigen Abrechnung erhoben. Bestand für einen Abschluss im vergangenen Kalenderjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht für einen Anschluss oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die entnommene Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
4. Die Vorauszahlung nach Abs. 3 wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wenn der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
5. Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitpunkte innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen. Nachzahlungen aus der endgültigen Abrechnung für das vergangene Kalenderjahr sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Überzahlungen werden mit den nächsten fällig werdenden Vorauszahlungen verrechnet.
6. Die Pauschalgebühr für Bauwasser ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 6 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch höhere

Gewalt (Wassermangel bei anhaltender Trockenheit, Frost, Seuchengefahr usw.) hervorgerufen werden, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerdhandlungen gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes und des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung.

§ 8 Kostenerstattung bei Neuherstellung von Grundstücksanschlüssen

Wird ein Grundstück erstmalig an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, hat der Eigentümer der Gemeinde die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses zu erstatten. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gönnebek vom 27.11.2015 einschließlich der dazu ergangenen Nachtragsatzungen außer Kraft.

Gönnebek, den 19.12.2024
(L.S.)

gez. Knut Hamann, Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gönnebek

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 und 6 Abs. 1 – 4, Abs. 5 Satz 1-4, Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) und der § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gönnebek (Abwassersatzung) in den jeweils zzt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren. Auf die Benutzungsgebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück 2,50 € Euro im Monat.
2. Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge obliegt der bzw. dem Gebührenpflichtigen. Die dem Grundstück zugeführten und die auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Die Gemeinde ist berechtigt, Wasserzähler zu verplomben. Anstelle der Wassermesser können auch geeignete Abwassermessgeräte eingebaut werden. Kommt eine Gebührenpflichtige oder ein Gebührenpflichtiger der Verpflichtung zum Einbau eines Wasserzählers nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die dem Abwassernetz zugeführte Abwassermenge zu schätzen. Dabei wird je Einwohnerwert (EW) eine Verbrauchsmenge von 150 Litern je Tag zugrunde gelegt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind die Wassermesser so einzubauen, dass das für die Tränkung des Viehs entnommene Wasser durch einen 2. Wasserzähler gezählt wird. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
3. Von dem Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:
 - a) das hauswirtschaftliche genutzte Wasser,

Gemeinde Gönnebek

Veranstaltungskalender Gemeinde Gönnebek 2025

So. 12.01., 11:00 Uhr	Tannenbaum-Verbrennen	Freiwillige Feuerwehr Gönnebek
Di.14.01., 15:00 Uhr	Klönssnack und Vorlesen eigener Beiträge 175. Treffen	Günnbeker Plattsacker
So.26.01., 15:00 Uhr	Plattdütsch Theater	Füürwehr Speeldel Damsdorf m. Kaffeegedeck
Fr. 17.01., 19:30 Uhr	Jahreshauptversammlung	Freiwillige Feuerwehr Gönnebek
Mo.27.01.,19:30 Uhr	Jahreshauptversammlung	Bürgerverein
Di. 11.02., 15:00 Uhr	Vortrag mit Ausstellung handgefertigte Gebrauchsgegenstände aus der Nachkriegszeit	Günnbeker Plattsacker
Fr. 21.02., 19:30 Uhr	Skat- u. Knobelabend	Freiwillige Feuerwehr Gönnebek
So. 23.02., 08:00 Uhr	Bundestagswahl	Gemeinde
Fr. 28.02., 14:30 Uhr	Kinderfasching	Bürgerverein
Mi. 1.03., 15:00 Uhr	Spielnachmittag Preis & Forellenbingo	Günnb. Plattsacker Mit Hilde u. Peter
Sa. 15.03., 19:30 Uhr	Feuerwehrball	Freiwillige Feuerwehr Gönnebek
Sa. 05.04., 13:00 Uhr	Dorfputz	Gemeinde
Di. 08.04., 15:00 Uhr	Klönssnack und vorlesen eigener Vorträge	Günnbeker Plattsacker
Fr. 18.04., 10:30 Uhr	Osterradtour	Bürgerverein
Di. 13.05., 13:00 Uhr	Halbjahresfest Grillen	Günnbeker Plattsacker
Sa. 28.06.	Treckertreck	Landjug. Rendwühren
So. 06.07. ab 09:30 Uhr	20. Biker Treffen bei Fam. Blöcker	Flaming-Stars
Do. 10.07., 19:00 Uhr	Garlande binden	Bürgerverein
Fr. 11.07., 17:00 Uhr	Aufbau Vogelschießen	Bürgerverein
Sa. 12.07. Ab 14:00 Uhr	Vogelschießen	Bürgerverein
Di. 09.09., 19:00 Uhr	181. Treffen Matthias Stührwoldt „Söte Tieden – Sure Tieden“	Günnbeker Plattsacker
Di. 14.10., 15:00 Uhr	8. Klönssnack bei der FFG „Helfer rund um die Uhr“	Günnbeker Plattsacker
Do. 06.11., 16:00 Uhr	Musikshow op platt	Landfrauen Bornhöved
Fr.07.11.	Laternenumzug	Freiwillige Feuerwehr Gönnebek
Sa. 08.11., 10:00 Uhr	Laub harken auf dem Dorfplatz	Gemeinde
Do. 13.11., 16:00 Uhr	Karpfen- und Fleischessen	Günnbeker Plattsacker
So. 16.11., 10:00 Uhr	Volkstrauertag Kranzniederlegung	Gemeinde
Fr. 28.11., 14:30 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier	Gemeinde
Sa. 29.11., 15:00 Uhr	Familienweihnachtsfeier	Bürgerverein
Di. 09.12.,15:00 Uhr	Weihnachtsfeier	Günnbeker Plattsacker
Sa. 27.12., 09:00 Uhr	Treibjagd	Jagdgemeinschaft Dörpplatz
Regelmäßige Veranstaltungen in „Uns Dörpkuus“		
Jeden Mittwoch 09:30 bis 11:00 Uhr	Spielgruppe	Bürgerverein
1. und 3. Montag 19:30 Uhr	Dienstabend -monatlich-	FFG
2. Dienstag, 15:00 Uhr	Plattsacker -monatlich-	Günnbeker Plattsacker
Sommerpause von Juni - August		

SoVD Sozialverband Deutschland Ortsverband Bornhöved
ehemals Reichsbund

GELUNGENE WEIHNACHTSFEIER

Der SoVD Bornhöved feierte 100jähriges Bestehen mit 100 Gästen im Gasthaus Voss in Schmalensee. Entstanden ist der SoVD aus dem 1924 gegründeten Reichsbund. Nach der Begrüßung durch die erste Vorsitzende Birgit Gerner und den Grußworten vom Landes- und Kreisverbandes, begann das traditionelle Grünkohlessen, mit allem Drum und Dran. Die Nachmittagsunterhaltung übernahm dann Klaus-Dieter aus Haby, der uns mit heiteren und geselligen Geschichten aus seinem Leben als Landwirt, sehr zum Lachen brachte. Zum Abschluss machten wir uns über das großzügige Kuchenbuffet her. Bevor wir glücklich und satt nach Hause gingen freuten wir uns über einen Weihnachtsstern.

Vor ihrem Unfall war ihr Blutspenden egal.



STARKETISCHLEREI

Rolläden
Zeitlos, klassisch und mit hohem Schutzfaktor

Markisen
Elegant Design und bewährte Technik

Insektenschutz
Keinen Zutritt für Mücke & Co

Kurt Starke GmbH
Kühberg 27,
24619 Bornhöved
Tel.: 04323 - 64 54
Fax: 04323 - 61 19
info@starketischlerei.de
www.starketischlerei.de

Zimmerei Kaack · Moderne Bauelemente

Hermannstädter Str. 27c
24610 Trappenkamp

☎ 043 23 / 24 18

- Zimmererarbeiten
- Innenausbau
- Fassadenverkleidung
- Fenster, Rolläden, Markisen



ZIMMERMANN & KOLLEGEN

- Familien- und Erbrecht
- Verkehrsrecht
- Arbeitsrecht

Strohberg 5-6, 24306 Plön
Tel.: 0 45 22 - 802 98 - 60

Dorfstr. 16, 24601 Wankendorf
Tel.: 0 43 26 - 289 97 33
Mail: info@tzk-ploen.de
www.tzk-ploen.de



Die **VHS** informiert...

Nur wer Mitglied unserer Volkshochschule ist (Jahresbeitrag 15,60 €) kann sich zu allen Kursen und Vorträgen gerne per Email oder telefonisch (Anrufbeantworter in den Ferien) anmelden.

Unsere Kurse und Vorträge im Januar:

R3 3.0204 Workout für den Rücken

Bitte eine Gymnastikmatte mitbringen, Landesturnschule, Lessingstr. 5, Trappenkamp
Mittwochs, ab 8. Januar 2025, 18.30 - 19.30 Uhr, 12 x
Dozentin: Ulrike Chmielewski
Gebühr: 72,00 €

R5 5.010 Einführung in die Arbeit mit dem PC für Senioren*innen - vormittags

vhs Schulungsraum, Goethestr. 1, Trappenkamp
Montag bis Donnerstag, 13. Januar - 16. Januar 2025
Jeweils 9 - 12 Uhr
Dozent: Gerd Lienau
Gebühr: 72,00 €

R4 4.091 Italienisch für Anfänger*innen A1.3

vhs Schulungsraum, Goethestr. 1, Trappenkamp
Di, ab 14. Januar 2025, 18.30 - 20 Uhr, 10 x
Dozentin: Stephanie Eggert
Gebühr: 150,00 €
bitte mitbringen:
Lehrbuch: Con Piacere nuovo A1, Klett, ISBN 978-3-12-525201-1, ab Lektion 3

NEU! R2 2.097 Nähen lernen vom Profi und vertiefen

vhs Schulungsraum, Goethestr. 1, Trappenkamp
Immer mittwochs, ab 29. Januar 2025, 18.30 - 21.30 Uhr, 6 x
Dozentin: Martina Specht
Gebühr: 85,00 €

R2 2.134 Gesangs- und Stimmbildungsunterricht

Der Kurs findet 1x wöchentlich statt - außer in den Ferien und wird durchgehend per Bankeinzug bezahlt.
Kosten: monatlich 68,- €

Das Einsteigen ist jederzeit möglich, da Einzelunterricht.

Bücherei/VHS, Goethestr. 1, Trappenkamp
Immer freitags, der Zeitpunkt wird individuell abgesprochen
Dozentin: Anne Thomas
Gebühr: 68 € monatliche Gebühr
Unsere Dozentin ist ausgebildete Logopädin, unterrichtet seit über 24 Jahren Gesang und ist hauptberuflich Musikerin.

R3 3.0200 Wirbelsäulengymnastik montags in Gönnebek

Bei gesundheitlichen Einschränkungen nehmen Sie bitte vorher Rücksprache mit Ihrem Arzt.
Uns Dörpkuus Gönnebek
Montags, ab 13. Januar 2025, 10 - 11 Uhr, 11 x
Dozentin: Ulrike Chmielewski
Gebühr: 66,00 €
Bitte eine Gymnastikmatte mitbringen!

R3 3.0203 Wirbelsäulengymnastik II in Bornhöved

Bei gesundheitlichen Einschränkungen nehmen Sie bitte vorher Rücksprache mit Ihrem Arzt.
Altes Amt Bornhöved, 2. Obergeschoss, Sitzungsraum
Dienstags, ab 14. Januar 2025, 11 - 12 Uhr, 11 x
Dozentin: Ulrike Chmielewski
Gebühr: 66,00 €
Bitte eine Gymnastikmatte mitbringen!

R3 3.0147 Aerial Yoga - bodennah!

Solltest du noch Fragen haben, oder unsicher sein, welcher Kurs für dich der richtige ist, kontaktiere mich gerne über das Büro der VHS. AWO Familienzentrum, Kita "Pustelbume", Königsberger Str. 6, Trappenkamp
Sa, 25. Januar 2025, 15 - 17 Uhr
Dozentin: Anja Schöneck
Gebühr: 25,00 €

Lerch Malerfachbetrieb

Wir bringen die FARBE ins Leben...

MALER FACH BETRIEB FARB-GEHTUNG, ANSTREICHEN mit Briel und

Energieberater im Maler- und Lackierfachbereich

Ihr Malermeister MALERFACHBETRIEB

sehr gut Innungsfachbetrieb ausgezeichnet vom Kunden neutral überwacht

- Wärmedämmung vom Profi
- Bauwerkabdichtung (Keller etc.)
- Exklusive Wandgestaltung
- Bodenbeläge • Trockenbau
- sämtliche Malerarbeiten
- Betonsanierung
- Dachbeschichtung
- Verglasung und mehr...

Dreikronen 18 · 24619 Altenrade · Tel. (0 43 94) 8 37 · Fax 10 00
Mobil (01 72) 6 16 12 35 · www.maler-lerch.de · HJLerch@t-online.de

Gönnebeker Bürgerverein

Einladung zur JHV

Wir laden alle Mitglieder und interessierten Gönnebeker zur Jahreshauptversammlung am **Montag, den 27.01.2025** um 19:30 Uhr in Uns Dörphuis ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift der JHV 2024
 3. Bericht des Vorstandes zum abgelaufenen Jahr 2024
 4. Bericht der Schatzmeisterin
 5. Bericht der Kassenprüfer
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Haushaltsplan 2025
 8. Wahlen:
2. Vorsitzende/r
3. Vorsitzende/r
Kassenwart/in
Schriftwart/in
1 Kassenprüfer/in
 9. Verschiedenes
- Der Vorstand*

Jagdgenossenschaft Bornhöved

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Donnerstag, 23.01.2025 um 19.30 Uhr im Sportlerheim TSV Q. Bornhöved, Schulstraße 3

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Neuverpachtung der Jagd
4. Verschiedenes



Einladung zur Jahres- hauptversammlung

Der Freiwilligen Feuerwehr Bornhöved am 11. Januar 2025 um 19:30 Uhr in der Mensa der Sventana Schule Bornhöved.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Totenehrung
3. Gemeinsames Essen
4. Grußworte des Bürgermeisters
5. Genehmigung des Protokolls 2024
6. Tätigkeitsbericht
a. Wehrführer
b. Jugendgruppenleiter
7. Kassenbericht 2024
8. Revisionsbericht
9. Verpflichtungen / Aufnahmen / Verabschiedungen
10. Wahlen
a. Kassenwart/in
b. Kassenprüfer/in
11. Ernennung
12. Beförderungen
13. Ehrungen
14. Gäste haben das Wort
15. Verschiedenes
16. Abschließende Worte vom stellvertretenden Wehrführer
17. Schleswig-Holstein Lied

**Wer aufhört zu werben
um Geld zu sparen,
kann ebenso seine Uhr anhalten,
um Zeit zu sparen.**
Henry Ford



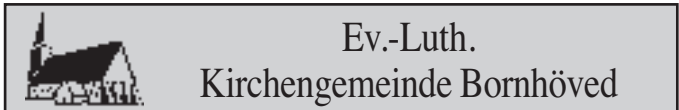
Sonntag, 12.01.
10:00 Uhr Gottesdienst mit Stammapostel J.L. Schneider (IPTV-Übertragung aus Spreewald)

- Mittwoch, 15.01.**
Kein Gottesdienst
- Sonntag, 19.01.**
10:00 Uhr Gottesdienst
- Mittwoch, 22.01.**
Kein Gottesdienst
- Sonntag, 26.01.**
10:00 Uhr Gottesdienst
- Mittwoch, 29.01.**
Kein Gottesdienst
- Sonntag, 02.02.**
10:00 Uhr Gottesdienst
- Mittwoch, 05.02.**
Kein Gottesdienst
- Sonntag, 09.02.**
10:00 Uhr Gottesdienst
- Mittwoch, 12.02.**
Kein Gottesdienst
- Sonntag, 16.02.**
10:00 Uhr Gottesdienst

FACHGESCHÄFT BORNHÖVED
Hauptstraße 3
2000 Bornhöved
Telefon: 043 22 88 90 100
Telefax: 043 22 88 90 102

FACHGESCHÄFT WANDERSLOP
Bismarckstraße 1
2007 Wanderslop
Telefon: 043 25 89 90 600
Telefax: 043 25 89 90 603

E-Mail: handel@bornhoeved.de
www.bornhoeved.de



Gottesdienste und Gemeinde- veranstaltungen:

- Sonntag 19.01.25**
15.00 Uhr Gottesdienst zur Verabschiedung von Pn. Karopka mit Probst Faehling, Pn Egner
Anschließend Empfang mit Kaffee und Kuchen im Martin-Luther-Haus.
- Montag 20.01.25**
9.00 Uhr Frühstück für alle Älteren im Martin-Luther-Haus. Unkostenbeitrag 3,50€
- Sonntag 26.01.25**
10.00 Uhr „Brot & Wein“ sinnlich-besinnlicher Abendmahls-Gottesdienst, Pn Egner
10.00 Uhr Familiengottesdienst in der Friedenskirche Trappenkamp mit Diakon Kröning

Freitag 31.01.25
10.30 Uhr Kindergartenandacht

So erreichen Sie uns:
Kirchenbüro Tel. 04323-901211, E-Mail - kirchenbuero@kirchengemeinde-bornhoeved.de
Sprechzeiten:
Di und Do von 10:00 bis 11:30 Uhr oder nach Absprache.
Friedhofsverwaltung Tel. 04323-6770, friedhof@kirchengemeinde-bornhoeved.de, Sprechzeiten: Mo 14-15 Uhr, Mi+ Fr 9-10 Uhr oder nach Absprache.
Pastorin Egner- 04323-901214
Pastorin Karopka-0151-52172555
Vicelin-Kindergarten Bornhöved- Frau Stumpf, 04323-6464



Herzliche Einladung
zu unserem Gottesdienst am 12.01. um 10 Uhr in unserer Friedenskirche mit Pastor Claus-Henning Linse. Die Kollekte ist bestimmt für das Bildungswerk unseres Kirchenkreises.
Unser Posaunenchor probt immer mittwochs. Termine ab 16 Uhr und nach Absprache. Instrumente sind vorhanden, Anfänger sind herzlich willkommen.
Der Chor „Chorissimo“ trifft sich zur Probe immer freitags um 19:30 Uhr im Gemeindehaus. Alle Stimmen sind herzlich willkommen.



Das Jahr 2025 beginnt mit dem 175. Treffen
Zur 175. Veranstaltung laden die Günnebeker Plattsacker am **Dienstag, 14. Januar in „Uns Dörhuus“**, Rotbüschenkamp in Gönnebek, ein.
Ab 15 Uhr wird ausgiebig geklönt, Döntjes erzählt und das Jahresprogramm 2025 vorgestellt. Teilnahmemeldungen bitte unbedingt melden an Meike Steen-Tensfeld, Tel./WhatsApp 01516-2952775.

Amtliche Bekanntmachungen

Die rechtswirksamen Bekanntmachungen erfolgen über die Homepage.
Die nachstehenden Bekanntmachungen haben nur nachrichtlichen Charakter.

- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
Die nach Abs. 2 Satz 4 und nach Abs. 3 Satz 2 gewünschte Abwassermengenreduzierung hat der Grundstückseigentümer unter Verwendung eines vom Amt Bornhöved zur Verfügung gestellten Formulars für den Einbau eines Nebenzählers zu beantragen. Die Kosten des Nebenzählers und alle im Zusammenhang mit dessen Einbau und Betrieb stehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Nebenzähler ist von einer Fachfirma zu installieren und muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Bei nicht geeichten Nebenzählern findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge nicht statt.
4. Die Zusatzgebühr beträgt je cbm 5,40 € EUR.
5. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an einen Straßenkanal folgt und
b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an einen Abwasserkanal.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal anfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4

Gebührenpflichtige

1. Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner ist, wer Eigentümerin bzw. Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungseigentümerin bzw. Wohnungseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die bzw. der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers Gebührenschildner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschildner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgewehrgeldern. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschildner.
2. Bei Eigentumswechsel wird die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt, wenn die bisherige bzw. der bisherige oder die bzw. der neue Eigentümerin bzw. Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Die bzw. der bisherige Eigentümerin bzw. Eigentümer haftet gesamtschildnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
3. Die Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerin-

nen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
2. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
3. Die Gebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im vergangenen Kalenderjahr zugeführten Wassers vorläufig berechnet und als Vorauszahlung bis zur endgültigen Abrechnung erhoben. Bestand für einen Anschluss im vergangenen Kalenderjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel der bzw. des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
4. Die Vorauszahlung nach Abs. 3 wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
5. Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitstermine innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen. Nachzahlungen aus der endgültigen Abrechnung für das vergangene Kalenderjahr sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Vorauszahlungen werden mit den nächsten fällig werdenden Vorauszahlungen verrechnet.

§ 6

Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauERlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden per-

- sonenbezogenen oder grundstücksbezogenen Daten und Wasser-Verbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
 4. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgewehrgeldern für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gönnebek vom 27.06.2014 einschließlich der dazu ergangenen Nachtragsatzungen außer Kraft.
Gönnebek, den 19.12.2024
(L.S.)

gez. Knut Hamann, Bürgermeister

Herzliche Einladung

an die Bevölkerung, Vereine, Verbände, Firmen, Unternehmer von Bornhöved zum Neujahrsempfang 2025 am Sonntag den 19.01.2025, 11.00 Uhr in der Mensa der Sventana-Schule Bornhöved

Begrüßung durch den Bürgermeister
Musikalische Umrahmung durch „Sing Your Soul“
Meike Salzmann & Ulrich Lehna
Verleihung des Bornhöved Quaders
Ich freue mich auf Ihr/ Euer kommen!

Hans Georg Kruse
Bürgermeister

Taxiruf Matzen

Rund um die Uhr.

Ob Krankentransporte – Dialysefahrten – Rollstuhltransporte –
Fernfahrten – Flughafenstransfer – Einkaufsfahrten

 **Stolpe**
(043 26) **2444**

AUTO DIENST DIE MARKENWERKSTATT

Stefan Conrad

Kfz-Meisterbetrieb

- Reparaturen aller Art
- Reifenservice
- Unfallinstandsetzung
- Dekra /AU
- Klimaanlage wartung/-desinfektion

Arsenalstraße 10 · 24610 Trappenkamp · ☎ (0 43 23) 45 79

Jeden Montag Dekra-Prüfung von 13.00-14.30 Uhr

VOLQUARDTS

Ihr persönlicher Fachbetrieb für

Sanitär- und Heizungstechnik

Peter Volquardts GmbH
Hans-Adolf-Straße 7
24306 Plön

Telefon: 04522 - 3121
Mail: info@pv-sanitaer.de
www.volquardts-sh.de

Gemeindebücherei Trappenkamp

**Verlängerte Winterferien
ein der Bücherei!**

Aller Voraussicht öffnen wir 2025 erst am **Montag, den 20.01.** Bereits ausgeliehene Medien mit einer früheren Fälligkeit werden automatisch verlängert! Unsere digitale „Filiäle“, die Onleihe und OverDrive/Libby sowie unser Streamingportal „filmfreund“ steht Ihnen in dieser Zeit rund um die Uhr zur Verfügung! In dieser längeren Pause, reiht sich nach ein paar Urlaubstagen für uns Mitarbeiterinnen, unser Jahresabschluss sowie eine gründliche Inventur ein. Hinzu sind noch kleine Umbau- und Umräumarbeiten vorgesehen.

**Wir kaufen Wohnmobile
+ Wohnwagen**

0 39 44 - 361 60
www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter
am Wasserturm

Seit über 25 Jahren erfolgreich!

Schäfer

Technik für morgen

Heizung · Sanitär- und Solartechnik
Gasanlagen · Kundendienst · Planung

Arsenalstr. 8 · 24610 Trappenkamp · ☎ (0 43 23) 9 26 10

FF Stocksee

Tannenbäume werden gesammelt

Die Kameraden der FF Stocksee sammeln auch in diesem Jahr die ausgedienten und abgeschmückten Weihnachtsbäume am 18.01. im Ortsgebiet Stocksee ein. Bitte legen Sie dafür den Baum bis 10.00 Uhr an ihrer Grundstücksgrenze zur Straße hin ab. Bereits am 10.01. startet die FF mit dem ersten Dienst des Jahres 2025. Um 19.30 Uhr beginnt für die Aktiven die Sicherheitsbelehrung im Gerätehaus. Mehr über die Freiwillige Feuerwehr, die Kinderfeuerwehr und den Förderverein gibt's unter www.stocksee.de

FF Schmalensee

Einladung zur JHV

Liebe Kameradin und Kameraden, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Schmalensee und Gäste, hiermit lade ich Euch zur 135. Jahreshauptversammlung unserer Wehr am **Sonnabend, 18. Januar 2025, um 20 Uhr** auf dem Gemeindesaal am Gasthof Voß, Dorfstraße 13 in Schmalensee ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Totenehrung
3. Grußworte des Bürgermeisters
4. Gemeinsames Essen
5. Genehmigung des Protokolls der JHV 2024
6. Tätigkeitsbericht des Wehrführers
7. Kassenbericht
8. Kassenprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
9. Genehmigung des Haushaltes der Kameradschaftskasse 2025
10. Verpflichtungen
11. Wahlen
 - a.) Stellv. Gemeindeführer/in
 - b.) Stellv. Gruppenführer/in
 - c.) Gerätewart/in
 - d.) Stellv. Gerätewart/in
 - e.) evtl. weitere Wahlen
 - f.) Kassenprüfer/in
12. Beförderungen
13. Ehrungen
14. Festausschussangelegenheiten
15. Gäste haben das Wort
16. Verschiedenes

Einsammeln der Weihnachtsbäume

Liebe Mitbürger, wie in den Vorjahren wird die Freiwillige Feuerwehr Schmalensee im Gemeindegebiet die ausgedienten Weihnachtsbäume einsammeln kommen. Termin ist **Sonntag, der 12. Januar. Ab 10 Uhr** werden die Trupps aufbrechen. Bitte legen Sie Ihre abgeschmückten Weihnachtsbäume gut sichtbar vor Ihren Grundstückskanten ab. Verbrannt werden sollen diese am 25. Januar auf dem Bolzplatz.

Neue Bankverbindung

Es ist wieder an der Zeit, die Beiträge der fördernden Mitglieder einzusammeln. Sie können die 15 Euro Jahresbeitrag (und auch Spenden) auch überweisen. Die neue Bankverbindung der Wehr lautet: Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schmalensee; IBAN: DE33 2139 0008 0004 1801 94; VR Bank zwischen den Meeren eG; BIC: GENODEF1NSH.

Büttner & Büttner Pflegedienst GmbH

kompetent, motiviert,
flexibel, zuverlässig

Am Markt 28
24610 Trappenkamp
Tel. 0 43 23 / 805 85 54
Fax 0 43 23 / 805 85 53
info@pflegedienst-buettner.de
www.pflegedienst-buettner.de

Gemeinde Schmalensee

Terminkalender Gemeinde Schmalensee 2025

12.01. Sonntag	Tannenbäume einsammeln Freiwillige Feuerwehr, gesamter Ort, 10:00
18.01. Samstag	Jahreshauptversammlung Freiwillige Feuerwehr, Gemeindesaal, 20:00
23.01., Donnerstag	Jahreshauptversammlung Landfrauenverein Bornhöved, Gemeindesaal, 14:30
24.01., Freitag	Klönssnack - Plattdeutsche Geschichten Gemeinde, Feuerwehrhaus, 14:30
25.01. Samstag	Tannbaumverbrennen Freiwillige Feuerwehr, Bolzplatz, 17:00
08.02. Samstag	Me-Time (Mums, Dads & Teens) Verschönerungs- und Vogelschießerverein Salzgrotte Malente, 10:00
21.02., Freitag	Klönssnack - Kulturnacht Preetz Gemeinde, Feuerwehrhaus, 17:30
21.02. Freitag	Jahreshauptversammlung, SV Schmalensee Gemeindesaal, 20:00
22.02., Samstag	Fasching, Verschönerungs- und Vogelschießerverein, Gemeindesaal, 14:00
23.02. Sonntag	Bundestagswahl Gemeinde, Gemeindesaal, 08:00
01.03., Samstag	Jahreshauptversammlung Reitsportgemeinschaft Schmalensee, Gasthof Voß, 19:30
06.03., Donnerstag	Jahreshauptversammlung Verschönerungs- und Vogelschießerverein, Gasthof Voß, 19:00
07.03., Freitag	Klönssnack Gemeinde, Feuerwehrhaus, 15:00
16.03., Sonntag	20. Knicklauf, SV Schmalensee Sportplatz/Feldmark, 10:00
20.03., Donnerstag	1. Vorbesprechung Vogelschießen Verschönerungs- und Vogelschießerverein, Gasthof Voß, 19:00
22.03., Samstag	Dorfputz, Gemeinde und VVV Bolzplatz, 10:00
11.04., Freitag	Klönssnack, Gemeinde Feuerwehrhaus, 15:00
17.04., Donnerstag	Osterfeuer, SV Schmalensee u. VVV Bolzplatz, 18:00
08.05., Donnerstag	2. Vorbesprechung Vogelschießen Verschönerungs- und Vogelschießerverein, Gasthof Voß, 19:00
18.05., Sonntag	Ausflug ins Filippo Verschönerungs- und Vogelschießerverein, Feuerwehrrhaus, 10:00
23.05., Freitag	Klönssnack, Gemeinde, Feuerwehrhaus, 15:00
14.06., Samstag	Vogelschießen Verschönerungs- und Vogelschießerverein, Bolzplatz, 12:00
28.06., Samstag	Bobby-Car-Rennen, Freiwillige Feuerwehr Damsdorfer Straße, 13:00
06.09., Samstag	7. Wikingerschach-Turnier, SV Schmalensee Sportplatz, 14:00
12.09., Freitag	Klönssnack, Gemeinde, Feuerwehrhaus, 15:00
26.09., Freitag	Basteln fürs Laternelaufen Verschönerungs- und Vogelschießerverein, Sportlerheim, 15:00
11.10., Samstag	Laternelaufen/Lichterfest, Verschönerungs- und Vogelschießerverein, Bolzplatz, 18:30
17.10., Freitag	Klönssnack, Gemeinde, Feuerwehrhaus, 15:00
01.11., Samstag	Dorfquiz, Freiwillige Feuerwehr, Gemeindesaal, 20:00
14.11., Freitag	Klönssnack, Gemeinde, Feuerwehrhaus, 15:00
15.11., Samstag	Bingo-Abend, Reitsportgemeinschaft Schmalensee, Gemeindesaal, 19:30
16.11., Sonntag	Volkstrauertag, Gemeinde und Freiwillige Feuerwehr, Ehrenmal u. Gemeindesaal, 09:30
21.11., Freitag	Singen üben für Seniorenweihnachtsfeier Verschönerungs- und Vogelschießerverein Feuerwehrhaus, 16:30
22.11., Samstag	Tannenbaumschmücken/Adventskalendervergabe, Verschönerungs- und Vogelschießerverein Feuerwehrhaus, 17:00/18:00
28.11., Freitag	Singen üben für Seniorenweihnachtsfeier Verschönerungs- und Vogelschießerverein Feuerwehrhaus, 16:30
29.11., Samstag	Sparklub-Fest, Sparklub, Gemeindesaal, 19:30
01.12., Montag	112-Tag, Freiwillige Feuerwehr, Feuerwehrhaus
03.12., Mittwoch	Seniorenweihnachtsfeier, Gemeinde, Gemeindesaal, 15:00